

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 2/11 BH**

L 5 KR 160/10 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 1 KR 155/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,  
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2011 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 2010  
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren, wird  
abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

### I

- 1 Der 1964 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Gewährung von Krankengeld bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (*LSG-Beschluss vom 14.10.2010*). Der erkennende Senat hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss vorgehen zu können, abgelehnt (*Beschluss vom 7.12.2010*).
- 2 Mit seiner erneuten Eingabe wendet sich der Kläger gegen den Beschluss vom 7.12.2010, beantragt "Zeitverlängerung für die Begründung" seines Gesuchs und verweist auf ein Parallelverfahren bei einem LSG, von dem er sich Argumente für sein PKH-Gesuch erhofft.

### II

- 3 Die Eingabe des Klägers ist als erneutes Gesuch auf Gewährung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts auszulegen, welches abzulehnen ist.
- 4 Der Kläger hat weder Anspruch auf die begehrte PKH unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten noch auf "Zeitverlängerung für die Begründung". Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann nämlich einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 5 Um die Erfolgsaussicht des hier betroffenen, noch einzulegenden, fristgebundenen Rechtsmittels der Nichtzulassungsbeschwerde bejahen zu können, müsste sich der Kläger auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berufen können. Ohne ein erfolgreiches Wiedereinsetzungsgesuch wäre die in den Blick genommene Beschwerde unzulässig. Denn der LSG-Beschluss ist dem Kläger am 20.10.2010 zugestellt worden, sodass die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde von einem Monat (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) mit Montag, dem 22.11.2010 ablief.
- 6 Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde liegt indes nichts vor. Einem Beschwerdeführer ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er ohne sein Verschulden - etwa infolge von Bedürftigkeit - an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert war (§ 67 Abs 1 SGG). Auf



unverschuldete Fristversäumnis kann sich der Kläger nicht mit Aussicht auf Erfolg berufen, weder mit Blick auf seine Bedürftigkeit noch auf das angebliche LSG-Parallelverfahren.

- 7 Bedürftigkeit begründet bei dem erneuten PKH-Gesuch des Klägers nicht mehr eine Schuldlosigkeit der Fristversäumnis. Ohne sein Verschulden ist ein Rechtsmittelkläger im Falle der Bedürftigkeit nämlich nur dann an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist gehindert, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist den Antrag auf Bewilligung der PKH stellt und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgeschriebenen Vordruck einreicht (vgl zB BSG Beschluss vom 25.7.2007 - B 1 KR 80/07 B - mwN; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2). Der Kläger hat demgegenüber sein erneutes PKH-Gesuch nach Ablauf des 22.11.2010 gestellt.
- 8 Ein Zuwarten auf Ergebnisse eines angeblichen Parallelverfahrens bei einem LSG, um Argumente für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde mit Blick auf vermeintlich unterlassene Beweiserhebungen zu gewinnen, vermag eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Versäumnis der Frist für die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu rechtfertigen. Die Rechtsordnung verlangt Rechtsmittelführern ab, innerhalb der Rechtsmittelfristen unabhängig von später eintretenden Ereignissen Rechtsmittel einzulegen und zu begründen. Ein nach Abschluss eines Verfahrens bei einem LSG eingetretener Sachverhalt ist schlechterdings ungeeignet, einen Fehler des vorangegangenen Verfahrens des LSG zu begründen, der die Zulassung der Revision gegen die LSG-Entscheidung rechtfertigen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Wie der erkennende Senat bereits entschieden hat, setzt die Zulassung der Revision wegen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde voraus, dass die eine Abweichung begründende höchstrichterliche Entscheidung bereits wirksam getroffen wurde, bevor die Frist für die Beschwerdebegründung abgelaufen ist. Die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision kann etwaige Rechtsprechungsabweichungen, die nach Ablauf der Begründungsfrist zu erwarten sind, nur durch Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend machen (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10). Ist schon bei einer erwarteten Rechtsprechungsabweichung der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist geltend zu machen, gibt dann aber ein für die Zukunft erwartetes Ergebnis eines vermeintlichen Parallelverfahrens vor einem LSG erst recht keinen Grund dafür, die Entscheidung über ein PKH-Gesuch für ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auszusetzen.

